

Rechtsanwalt Dr. Bernd Wagner

www.hg124.de

Der erzählende Beweisantrag

Beispiel für einen sog. Erzählenden Beweisantrag, mit dem über den einzelnen Beweisantritt hinaus der Indizienzusammenhang dargestellt wird, so dass das Gericht nicht nur gehalten ist, jeden einzelnen Beweisantrag zu bescheiden sondern auch die Gesamtbetrachtung anzustellen. Das ist vor allem in Indizienprozessen ein probates Mittel, gegen die Erzählung der Anklage eine andere Tatversion ohne (Teil-) Einlassung des Angeklagten einzuführen. (Die im Original enthaltenen Urkunden wurden entfernt)

20357 Hamburg
Tel: 040 / 43 13 51 10
Fax: 040 / 43 25 17 90
Gerichtskasten LG Hamburg: 380
Email: wagner@bg124.de
Internet: www.bg124.de

SEKRETARIAT
Ulrike Herzmann
Helge Jannink
Thorsten Schmidt

BANKVERBINDUNG
Kto.Nr. 1152 776 777
BLZ 200 505 50
IBAN: 11 07 776 02857

BERUFLICHE
ZUSAMMENARBEIT

HAMBURG
Bürogemeinschaft BG 124
mit Rechtsanwälten
und Rechtsanwältinnen
Johanna Dreger-Jensen
Fachanwältin für Strafrecht
Cristen Geilcke
Rechtsanwältin
Ulrike Herzmann
Fachanwältin für Strafrecht
Ralf Ritter
Rechtsanwalt
Gabriela Lohmann
Rechtsanwältin
Dr. Oliver Tolmein
Rechtsanwalt
Ünal Zeran
Rechtsanwalt

STUTTGART
Kooperationsbüro
in der Kanzlei
Mettang Czech & Kollegen
Dr. Uwe Mettang
Rechtsanwalt
ANDREAS CZECH
Rechtsanwalt
JUTTA JOHANNESWEGE
Fachanwältin für Familienrecht
KRISTINA UNLBERG
Rechtsanwältin
Mühlweg Landstraße 65
70563 Stuttgart
Tel.: 0711 7186390
Fax: 0711 7186320

BERLIN
Kooperation mit
Rechtsanwältinnen

Wolfgang Kuleck
Fachanwalt für Strafrecht
Volker Patzmann
Fachanwalt für Strafrecht
Martin Rubbert
Fachanwalt für Strafrecht
Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin

RA Dr. Bernd Wagner - Schulterblatt 124 - 20357 Hamburg

Landgericht Hamburg
12 Große Strafkammer

20355 Hamburg

Hamburg, den 21.11.2006 (Dr.W)

In der Strafsache
gegen Herr [REDACTED] E.

wird zur Verteidigung des Angeklagten vorgetragen:

Das Gericht kennt das wesentliche Verteidigungsziel und kennt auch den Weg, den die Verteidigung steht, um dieses Ziel zu erreichen.

Es geht derzeit um die Strafzumessung und dabei um den Strafrahmen des § 306a StGB anstelle desjenigen des § 306b StGB.

In einer aus Sicht der Verteidigung noch vielfältig aufklärungsbedürftigen Tatsachensituation wäre mit dieser rechtlichen Einordnung eine verfahrensbeendende Absprache zur Beschleunigung und Entlastung möglich.

Der Weg zu dieser Einordnung ist höchstrichterlich vorgeben und knüpft an einer bereits feststehenden, weil inzwischen von allen Beteiligten bestätigten Tatsache an. [REDACTED] E. hat bis unmittelbar vor der Brandlegung durch Werner G. versucht, diesen davon abzubringen. Er wollte die Tat nicht durchführen und versuchte mehrfach und eindringlich, den Werner G. davon abzubringen.

Weil dies scheiterte soll nach der Rechtsprechung ein zuvor geleisteter objektiver Tatbeitrag fortwirken. [REDACTED] E. hat aber mit dieser belegten Willensäußerung und Distanzierung von der Tat deutlich gemacht, dass bei ihm zum maßgeblichen Tatzeitpunkt keine sog. überschießende Innentendenz vorgelegen hat. Konkret fehlte ihm die Absicht, mit der unerwünschten Tat eine Voraussetzung für einen späteren Versicherungsbetrug zu schaffen.

Es ist derzeit nicht erkennbar, weshalb die Kammer diesen von der einschlägigen Rechtsprechung vorgezeichneten Weg nicht gehen will

Möglicherweise sieht sie sich tatsächlich gehindert durch die Vorstellung, [REDACTED] E. habe die Tat von Anfang an raffiniert und minutiös geplant und dabei insbesondere mit der Anzeige einer Bedrohung durch „die PKK“ eine falsche Fährte legen wollen.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse der Prozesssituation setzt die Verteidigung heute an folgenden Punkten A. und B. für die bei C. nachfolgenden Beweisanteile an:

A.
Zeitlicher Ablauf von Bedrohung, Anzeige, Brand und Schadensmeldung an den Versicherer.

Die Verteidigung wird die weitere Beweisaufnahme auf die Frage lenken, ab wann und durch wen das Thema Brandstiftung aufkam. Sie wird beweisen, dass das Thema Brandstiftung erst nach der Bedrohungslage an Herrn [REDACTED] E. von Außen herangetragen wurde. Er wurde nämlich im Familienkreis gebeten, besonders vorsichtig zu sein, weil man gehört habe, dass die PKK schon zwei türkische Läden abgebrannt habe. Dies geschah im September 2005 also zu einer Zeit, als sich die gesamte Familie bereits Sorgen um den Laden und um Süleyman E. machte und [REDACTED] E. die Bedrohungslage bereits bei der Polizei angezeigt hatte. Dadurch wird die von der Anklage formulierte Behauptung widerlegt, dass [REDACTED] E. den Brand bereits vor Augen hatte, als er die Anzeige machte.

Die Verteidigung wird beweisen, dass sich nach der von [REDACTED] E. erlebten Bedrohungssituation im August 2005 sich dessen gesamtes soziales Leben änderte, seine zuvor positive Lebensstimmung wieder in die frühere depressive Lebenshaltung umschlug. Es wird sich herausstellen, dass seine Familienmit-

gliedert weniger durch seine Worte als vielmehr durch sein Verhalten Anlass hatten, sich Sorgen um seine Gesundheit und dessen Leben zu machen.

Die Verteidigung wird die Art und Weise des polizeilichen Umgangs mit der Strafanzeige aus der Sicht eines angstgeplagten [REDACTED] E. unter Beweis stellen und aufzeigen, dass [REDACTED] E. nicht zur Polizei ging, um die PKK dingfest zu machen sondern um Schutz für seine Familie und für sich zu erhalten. Die Beweisaufnahme wird klären, dass die von [REDACTED] E. über die Bedrohung informierte Polizei seine Anzeige sehr Ernst nahm und Süleyman E. gerade nicht vermittelte, dass an einer von ihm geschilderten Bedrohungslage nichts dran sein könne, weil es die PKK gar nicht mehr gebe. Es wird sich vielmehr zeigen, dass die Polizei dem [REDACTED] E. vermittelte, sie würde erheblichen Ermittlungsaufwand treiben, um die von [REDACTED] E. gefürchteten Bedroher und Schutzgelderpresser überführen zu können.

Es wird sich zeigen, dass die von [REDACTED] E. erlebte Bedrohungslage sich nach der Anzeige am 1.9.2005 verschärfte, weil die Polizei einerseits den Eindruck vermittelte, sie ginge wie [REDACTED] E. von einer erheblichen Gefährdung aus, andererseits aber nur Überwachungsmaßnahmen und keinen Schutz für [REDACTED] E. und seine Familie anbieten konnte. Dies führte für die Familienmitglieder erkennbar zu einer weiteren Verschlechterung der Stimmungslage bei Süleyman E. und zur Vermehrung der Sorge um ihn.

Der Tagesablauf des [REDACTED] E. wird deutlich werden: das tägliche Schlafen im Auto; das Abonnement im Fitnessclub, um dort Duschen zu können; das alltägliche Verschließen des Ladengeschäfts, wenn die Kasse am Abend gezahlt wurde.

Das Verhalten nach dem Brand wird sich durch Urkunden belegen lassen und aufzeigen, dass [REDACTED] E. nicht etwa spontan und sogleich den Brand als Versicherungsschaden zum Ausgleich meldete, was unverdächtig gewesen wäre, weil es einer Obliegenheit aus dem Versicherungsvertrag entsprochen hätte. Es wird sich zeigen, dass er vielmehr sogleich einen Brandsanierer beauftragte und mit eigenem Geld in Höhe von 6.000,- EUR bezahlte, weil er den Laden wieder in Schuss bringen wollte. Und es wird sich zeigen, dass [REDACTED] E. von vielen Seiten, insbesondere von Seiten der Polizei auf die Schadensregulierung angesprochen wurde, weshalb er sich aus Sicht des damals beauftragten Rechtsanwalts verdächtig machte, wenn er den Schaden nicht gemeldet haben würde. Es wird sich zeigen, dass dies dazu passt, dass der Versicherungsschaden nicht von ihm sondern durch Anwaltsfax gemeldet wurde.

2. Psychische Verfassung und Vorstellungswelt des Süleyman E.

Wie die bisherige Einschätzung der Kammer zeigt, hängt dieses Verfahren maßgeblich davon ab, welche Vorstellung man von dessen Persönlichkeit hat.

Stellt man sich Süleyman E. als agezockten, raffinierten Lebemann vor, der nicht nur seine Frau sondern gleich seine gesamte familiäre Umgebung betrügt und hinter Licht führt, der sich für schlauer hält als es die Polizei erlaubt, der den großen Plan vom perfekten Verbrechen ausheckte und schließlich in die Falle tappte, die er anderen stellte, dann hält man 3 Jahre eventuell nicht für genug. Dann kommt womöglich nur § 306b StGB in Betracht.

Stellt man sich Süleyman E. aber als bislang völlig unbescholtenen, unraffinierten, von Angstneurosen geplagten, sozial destabilen jungen Mann vor, der wegen neurotischer Wahrnehmungseinschränkungen bei Bedrohungsszenarien aus dem Ruder läuft, aus einer Mücke einen Elefanten macht, sich in psychosomatische Belastungsszenarien hineinsteigert, der in der Konfrontation mit so ausgebufften und angsteinflößend auftretenden Menschen wie Werner G. auf verlorenem Posten steht und in einer von massiven Stressfaktoren geprägten Vernehmungssituation nicht bei sich bleibt, dann hält man wohl eher für möglich, dass Süleyman E. in der Tatnacht nicht an Geld sondern nur daran dachte, irgendwie aus einer Situation herauszukommen, die ihm schon längst über den Kopf gewachsen war.

Die Verteidigung behauptet, dass die zweite Sichtweise den Realitäten näher kommt als die erste. Die strafrechtliche Konsequenz wäre eine Beteiligung am Versuch des § 306a StGB, richtigerweise in der Form der Beihilfe.

Um dies zu beweisen kann die Verteidigung nicht auf die vorhandenen Kompetenzen der Kammer zur Einschätzung von Menschen vertrauen. Sie muss dies auch nicht, weil wir seit Beginn des Prozesses wissen, dass Dr. [REDACTED] ihn für einen hysterischen Neurotiker hält und seit dem letzten Verhandlungstag sachverständig darüber informiert sind, dass [REDACTED] E. aktuell durch immerhin drei psychische Störungen beeinträchtigt ist, wovon wir bei einer, nämlich der isolierten Phobie nach ICD-10 F 40.2 wissen und bei der zweiten, nämlich der somatoformen Störung nach ICD-10 F 45 derzeit nicht ausschließen können, dass sie bereits zur Tatzeit vorlagen.

Der bisher gehörte SV Stephan [REDACTED] hat sein Gutachten „zur Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) erstatter“ (vgl. S. 1 des Gutachtens) und die Begutachtungsfrage auf S. 43 des Gutachtens ausschließlich im Hinblick auf die „Eingangskriterien des Merkmalkataloges der §§ 20, 21 StGB“ und eine mögliche „erhebliche Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beziehungsweise der Schuldfähigkeit“ beantwortet. Auf die ausdrückliche Frage der

Verteidigung zum Aussageumfang seines schriftlichen und mündlichen Gutachtens hat er nochmals bestätigt, dass er dieses „ausschließlich zur Frage der *Schuldfähigkeit*“ erstattet habe.

Der Verteidigung ging es von Beginn an aber um mehr. Der Angeklagte ■■■■■ E. hat einen anderen als den vom Gericht derzeit zu Grunde gelegten Ablauf geschildert.

Er fühlte sich tatsächlich gefährdet, nachdem er im August 2005 das Anbringen des Plakates zur Solidarität mit Kurdistan verweigert hatte. Er ging am 1.9.2005 zur Polizei nicht etwa, um bei deren Ermittlungen gegen die PKK zu helfen sondern um Schutz für sich und seine Familie zu bekommen. Als dieser Schutz abgelehnt und ihm stattdessen eine aus seiner Sicht wenig hilfreiche Überwachung angeboten wurde, lehnte er diese Art der für ihn wiederum gefährlich erscheinenden Zusammenarbeit ab.

Aus dem Kreis seiner Familie erhielt er später, also erst nach seiner Anzeige die Warnung, dass die PKK schon mehrfach türkische Läden angezündet hätte. Er hatte dann insbesondere nachts panische Angst, dass sein Laden abgebrannt würde und schlief nur noch im Auto.

Sein Bruder organisierte dann die „Hilfe“ aus Bremen, die letztlich alle auf die Anklagebank brachte.

■■■■■ E. merkte aber schnell, dass auch diese Leute seine Situation nicht verbessern würden, weil sie sich weigerten, den Laden auch in der Nacht zu beschützen. Er hatte Angst vor der Brandstiftung durch die PKK und er forderte deshalb auch den Schutz in der Nacht. Das war für ihn die gefährliche Zeit. Die angebotene Hilfe am Tag war für ihn wenig wert. Darüber und über den Preis geriet er mit M. und Ch. in Streit. Als die beiden weggingen hatte er nicht weniger sondern mehr Angst. Jetzt befand er sich zwischen zwei Mahlstemen. Er hatte nun Angst vor der PKK und vor den Bremer Leuten.

Die Brandstiftung war zunächst nur ein Thema, als es darum ging, ihn und den Laden vor der PKK zu schützen. Das war auch im ersten Gespräch mit G. am späten Nachmittag so. Der sagte, er würde ihm helfen, die „Araber“ würden ihn nur abziehen. Und als Süleyman E. fragte, ob denn das Problem mit der Bewachung in der Nacht geklärt sei, erfuhr auch G. von seiner Angst vor einer Brandstiftung durch die PKK. Was diese Information im Kopf von Werner G. auslösen sollte, war für ■■■■■ E. nicht absehbar. Als G. abends völlig aggressiv in den Laden kam, drehte sich der Spieß um und nun wollte G. wie ein Verrückter den Laden abbrennen. Sein –offensichtlich wirtschaftliches– Kalkül liegt heute auf der Hand und kann im Sachverständigengutachten von Herr Dr.

Brack nachgelesen werden. Süleyman E. konnte G. nicht von dem Plan abhalten. Er wurde massiv bedroht und aus dem Laden vertrieben.

Die Verteidigung wird nachweisen, dass ■■■■■ E. diese Aussage auch am 3.1.2006 machte, man diese Version aber in seiner langen Vernehmung an diesem Tag nicht aufgeschrieben hat und alle Anwesenden immer nur auf ihn eingeredet haben, er solle doch endlich „die Wahrheit“ sagen. In dem jetzigen Text der Vernehmung, wie er dann aufgeschrieben, vom Anwalt für den Mandaten unterschrieben und hier eingeführt wurde, sind zwar die Zeiten und die Personen durcheinandergeworfen, aber die einzelnen Situationen so beschrieben wie sie vorgekommen sind. Der Satz „Dein Laden wird gefickt“ ist authentisch und stammt zum Beispiel von G. und nicht von CH. oder M.. Im Streit mit M. und CH. ging es gar nicht um eine von denen geplante Brandstiftung sondern um den Schutz gegen die Brandstiftung der PKK in der Nacht und um die Summe, die dafür zu zahlen sei. Zum Streit um die Brandstiftung kam es erst in der Nacht und mit G..

Es wird sich herausstellen, dass dieser Punkt immer wieder missverstanden wurde oder man diesen Punkt im Ermittlungsverfahren missverstehen wollte. Ihm, ■■■■■ E., ging es beim Stichwort Brandstiftung immer um die Bedrohung durch die PKK, bis G. im durchgedrehten Zustand den Spieß umdrehte.

Zum Verständnis der Vernehmungssituation wird es darauf ankommen, die bereits erörterten Besonderheiten dieser Vernehmung (zeitliche und protokollarischer Ablauf; Vorgespräch; von den Vernehmungspersonen nicht akzeptierte Ausführungen des Vernommenen etc.) zu berücksichtigen und die psychosomatische und psychische Situation richtig zu beurteilen, in der sich ■■■■■ E. befunden hat. Die entscheidenden Angaben fanden statt, als ■■■■■ E. unter einer für ihn in Stresssituationen typischen psychosomatischen Attacke litt (Bl. 401 d.A.). Zu der Zeit war es 18 Uhr, also dunkel, weil die Sonne bereits um 16 Uhr 13 MEZ untergegangen war. Insofern sind beide Indikatoren für die Störungen nach ICD F 40.2 und ICD-10 F 45 belegt.

Um weiter beurteilen zu können, wie das Verhalten von ■■■■■ E., wie seine Aussagen und wie seine Reaktionen zu beurteilen sind, bedürfen wir weiterer sachverständiger Hilfe. Es geht insoweit nicht um das psychiatrische Votum zur Einschränkung der Steuerungsfähigkeit oder der Einsichtsfähigkeit. Dazu wissen wir, dass ■■■■■ E. wohl genügend orientiert war. Es geht ähnlich wie bei einem Glaubwürdigkeitsgutachten darum, die Auswirkungen der beiden psychischen Störungen ICD-10 F 40.2 und F 45 auf das Verhalten ermessen zu können.

Ersichtlich hat sich die Kammer bislang ein Bild vom Angeklagten gemacht, das auf der alltags-theoretischen oder beruflich erworbenen Kompetenz zur Be-

urteilung von Menschen beruht. Wie würde ich mich verhalten, wenn...? Wie verhalten sich nach meiner Vorstellung und Erfahrung Menschen, die ...? Oder konkret: Ist es glaubhaft, wenn Süleyman E. Symptome eines Herzinfarkts behauptet? Ist es nachvollziehbar, wenn [REDACTED] E. Angst vor der PKK behauptet? Was hat er gedacht, als er G. nicht von dessen Vorhaben abbringen konnte? Warum ist er nicht zur Polizei gegangen? Warum hat er G. später das Geld gegeben? Warum hat sein Anwalt den Schaden bei der Versicherung angemeldet?

Dieses Bild war entstanden, als wir noch nicht wussten, dass Herr Veismann bei [REDACTED] E. Anhaltspunkte für zwei latente psychische Störungen finden würde.

Die Verteidigung steht auf dem Standpunkt, dass man ohne eine Art „Glaubwürdigungsgutachten“ die aufgeworfenen Fragen nicht zutreffend beantworten kann und beantragt zunächst, weitere Anknüpfungstatsachen für ein späteres Gutachten zu erheben und sodann ein psychosomatisches und ein psychologisches Glaubwürdigkeits- und Verhaltensgutachten einzuholen.

C.

Zur Erreichung der bei A. und B. vorgestellten Beweis- und Verteidigungsziele stellt die Verteidigung also folgende Anträge:

I. Zu oben bei A.

1. Am 1.9.2005 meldete sich [REDACTED] E. aus eigenem Anlass bei der Dienststelle PK 222 der Polizei Hamburg und erstattete die Anzeige wie Bl. 3 aus SB I, die der aufnehmende Beamte Ernst nahm und sofort das LKA 823 (Frau Weber) informierte, was sich erweisen wird durch die Verlesung dieser Anzeige als Urkunde und durch die Einvernahme des aufnehmenden Beamten Facklahm vom PK 222, zu laden über Polizei Hamburg, PK 222, Grundstraße 6, 20257 Hamburg.

2. Diese Anzeige wurde auch beim LKA 823 Ernst und zum Anlass für die nachfolgend dokumentierten polizeilichen Maßnahmen genommen, was sich erweisen wird durch die Verlesung der nachfolgenden Urkunde und das Zeugnis des Ausstellers, der unter dem Namen „Weber“ zu ermitteln ist über das LKA 72, TelNr. 040 428677321.

5. Die aktuelle und auf August/September 2005 bezogene Informationslage zu den Aktivitäten der PKK bei den Verfassungsschutzdienststellen geht davon aus, dass die straff organisierte Anhängerschaft des KONGRA GEL (Kongra Gele Kurdistan, Volkskongress Kurdistans, vormals KADEK und davor PKK) trotz der neuen Linie in Deutschland weiter ein gefahrenträchtiges Potential wegen der Verstrickung von Teilen der Anhänger in Gewalttaten in der Türkei bildet.

Auf Vorstellungen zum Fortbestand der PKK weist auch hin, dass am 5. September 2005 vom Bundesministerium des Innern die pro-kurdische Zeitung Özgür Politika verboten wurde, da sie „in die Gesamtorganisation der PKK eingebunden“ sei.

Der KONGRA GEL stellt nach Einschätzung der Verfassungsschützer vor allem wegen seiner Jugendlichen, die sich schnell emotionalisieren lassen, ein Risiko für die Sicherheit dar. Die seit 2003 als "Volkskongress Kurdistans" (KONGRA-GEL) firmierende ehemalige "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) setze ihre Strategie fort, eine Abkehr von der "alten" terroristischen PKK durch die Bekanntgabe scheinbarer struktureller Reformen vorzugeben. So seien im Jahr 2005 zahlreiche Organisationen wie eine "neue" PKK, eine Frauenorganisation, zwei Jugendbewegungen sowie das System der "Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan" gegründet worden. Trotz dieser vorgeblichen Neuerungen seien grundlegende Änderungen in der Organisation bislang nicht zu erkennen.

Dies wird erwiesen durch eine Behördenauskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz, Johanniswall 4, 20095 Hamburg sowie des Verfassungsschutzamtes in Berlin, Senatsverwaltung für Inneres-Abteilung II, Postfach 62 05 60, 10795 Berlin und durch das Zeugnis eines jeweils instruierten Behördenvertreters.

6. Vor dem Hintergrund dieser Auffassungen im Verfassungsschutz verstehen sich vielleicht auch die nach wie vor herrschenden Vorstellungen über die Schutzgelderpressungen der PKK unter in Deutschland lebenden Türken.

Zum Beweis der Tatsache, dass nach wie vor, also auch 2005, unter in Deutschland lebenden Türken das Bild anzutreffen war und ist, bei der PKK handele es sich um eine Organisation, die mit Gewaltmitteln Schutzgelder erpresse, wird die Verlesung folgender sog. Blogger bzw. Einträgen in Internetforen beantragt.

7. Der Zusammenhang mit der ungeklärten Mordserie an türkischen Ladenbesitzern und die Aktivitäten wurde Anfang September 2005 auch in der Familie des Süleyman E. diskutiert. Man saß im Familienkreis in Berlin zusammen und diskutierte über die Situation [REDACTED] in Hamburg. Man sprach über die PKK und über die Gerüchte, dass die PKK nicht aufgehört hätte, Schutzgelder zu erpressen. Mesut E., der Cousin von [REDACTED] E., berichtete von einem Zeitungsbericht über ungeklärte Morde an türkischen Ladenbesitzern. Insbesondere [REDACTED] E. machte sich deshalb große Sorgen um seinen Bruder [REDACTED]. Mesut E. hat über die Mordserie auch mit [REDACTED] gesprochen und bemerkt, dass diesen diese Information sehr belastete. Dies wird sich erweisen durch das Zeugnis des Musa E. (Bruder des [REDACTED], [REDACTED] und des Mesut E., [REDACTED], sowie der Eltern Mehmet Ali und Rahime des [REDACTED] E., [REDACTED], die bei dem Gespräch anwesend waren und die Aussagen hörten bzw. an den Aussagen und dem Verhalten des Rahim E. dessen ernste Sorge erkannten.

8. Die Angst vor gegen ihn selbst, seine Ehefrau Rahime und seine Tochter Gamse gerichteter Gewalt wurde von Frau Weber LKA 82 als Grund dafür aufgenommen, dass [REDACTED] E. die weitere Zusammenarbeit mit der Polizei verweigerte, obwohl er zunächst kooperierte und auch technischen Überwachungsmaßnahmen im Laden zustimmte.

Dies ist bedeutsam im Zusammenhang mit der von der Verteidigung erfragten Auskunft der vernommenen Zeugin Weber, dass [REDACTED] E. kein Schutz seiner Person oder seiner Familie angeboten werden konnte sondern lediglich die auf Dokumentation und nachträgliches Eingreifen gerichteten polizeilichen Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen.

Erweisen wird sich die Beweistatsache durch das Zeugnis des OStA Redder, dem diese Information unmittelbar durch Frau Weber am 1.9.2005 per Telefon übermittelt wurde.

Erweisen wird sich dies auch durch das Zeugnis des PB Seeliger und des PB Schulze LKA 82, Polizei Hamburg, die am 1.9.05 mit Süleyman E. ein Gespräch führten. [REDACTED] E. erklärte in diesem Gespräch, dass er die polizeilichen Maßnahmen nicht mehr möchte, weil er Angst um seine Sicherheit habe, zumal die Polizei nicht immer bei ihm sein könne. Sollte einer der Täter festgenommen werden, so sei nicht auszuschließen, dass weitere Mittäter sich dann an ihm rächen könnten.

9. Nach der Logik der Anklageschrift hat sich [REDACTED] E. entschlossen, den Laden in Brand zu setzen, um die Versicherungssumme zu kassieren. In seinen Tatplan habe er von Anfang an auch die Anzeige über die PKK-Bedrohung aufgenommen. Er habe also die Anzeige erstattet, um eine falsche Fährte in Richtung PKK zu legen.

Danach müsste der Tatentschluss vor dem Tag der Strafanzeige am 1.9.2005 gelegen haben.

Tatsächlich war es aber so, dass das Thema Brandstiftung erst später an ihn herangetragen wurde.

Zum Beweis der Tatsache, dass ein Brand im Ladengeschäft nicht etwa in der Phantasie des Süleyman E. zur Durchführung eines Versicherungsbetruges entstanden ist, sondern es vielmehr um die Bedrohung durch eine Brandstiftung der PKK ging, wird das Zeugnis der Ehefrau Rahime E. beantragt, wofür ein Dolmetscher für die türkische Sprache benötigt wird.

Rahime E., [REDACTED], wird als Zeugin aussagen, dass sie am 6.9.2005 von ihrem Bruder erfahren hat, dass von der PKK zwei türkische Lebensmittelgeschäfte in Brand gesetzt wurden. Sie wird bekunden, dass sie daraufhin am 6.9.2005 um ca. 11 Uhr 13 ihren Ehemann angerufen hat, um diesem diese Nachricht mitzuteilen. Sie wird weiter bekunden:

Sie habe sich große Sorgen gemacht und ihrem Mann gesagt, dass er aufpassen müsse, dass sie glaube, dass die PKK eher nachts kommen würde.

Ihr Mann habe sie zunächst beruhigen wollen. Aber am Wochenende, als sie ihn in Berlin gesehen hätte, habe er viel Angst gehabt. Sie habe das an seinem Verhalten, am Ausdruck seiner Augen und seiner Gestik gesehen und er habe ihr auch gesagt, dass er vor allem Abends große Angst habe. Er habe sich in der Nacht beim Schlafen in seine Bettdecke verkrochen und im unruhigen Schlaf geredet.

Sie hätten nach der Bedrohung nie wieder im Laden geschlafen aus Angst vor Anschlägen. Selbst wenn sie mit ihrer Tochter bei ihrem Mann in Hamburg war, hätten sie zu Dritt im Auto geschlafen.

Sie habe an ihrem Mann damals große Veränderungen festgestellt. Er sei wieder depressiv geworden, er habe den Laden aufgeben wollen und keine Lebensfreude mehr gehabt.

10. Auch Resul Kara, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bruder der Rahime E., wird als Zeuge vernommen bestätigen, dass er es war,

der das Thema Brandstiftung nach dem 1.9.2005 aufgebracht habe. Er habe von [REDACTED] E. erfahren, dass der Laden von der PKK bedroht würde und dass [REDACTED] deshalb bei der Polizei war. Deshalb habe er sich besonders für das Thema interessiert und erfahren, dass bereits zwei andere türkische Ladengeschäfte von der PKK in Brand gesetzt wurden. Das habe er seiner Schwester nach dem 1. September mitgeteilt und sie gebeten, [REDACTED] zu warnen.

Er habe Süleyman in der Zeit nach dem 1.9.05 gesehen und bemerkt, dass es ihm sehr schlecht erging. Süleyman hatte Angst vor der PKK, was dieser selber sagte, was er aber auch an dessen Verhalten erkennen konnte. Süleyman habe nur noch wenig gesprochen, habe sich zurückgezogen und auf ihn einen trostlosen Eindruck gemacht.

II. Zu oben B.

Zunächst sollen Anknüpfungstatsachen erhoben werden zur psychischen Situation des Angeklagten durch

1. das Zeugnis des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. med. [REDACTED],

der entgegen den Angaben des SV Veismann im letzten Termin der HV seinen Patienten [REDACTED] E. nicht im November 05 „erstmalig“ zur kardiologischen Untersuchung überwies sondern den Patienten schon ab dem Jahre 2004 immer wieder auf vom Patienten beklagte Symptome in der Herzgegend mit Beklemmungsgefühlen und Atembeschwerden behandelte und kardiologisch abklären lies, jeweils aber keine somatischen Befunde erheben konnte und der selbst das Beschwerdebild als psychosomatisch einstufte.

In den Jahren 2004 und 2005 stellte sich der Patient [REDACTED] E. ihm immer wieder mit derartigen Beschwerden vor, die den Patienten in Stresssituationen jeweils stark beeinträchtigten.

Die Behandlung durch einen Psychiater/Nervenarzt im Jahre 2004 wurde von ihm veranlasst, da er Anhaltspunkte für eine Depression festgestellt hatte, deren Behandlung er sich nicht zutraute.

2. durch das Zeugnis des

Arztes für Psychiatrie und Neurologie -Psychotherapie- Dr. med. Volker [REDACTED]

der bestätigt wird, dass er im Jahre 2004 beim Patienten [REDACTED] E. eine über viele Monate anhaltende schwere bis mittlere Depression diagnostizierte mit massiver Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, die ihn haben erwägen lassen, den Patienten in stationäre Behandlung zu geben. Es seien während der Behandlungszeit auch erhebliche psychosomatische Beschwerden aufgetreten.

Im Übrigen wird auf den bisher nicht beschiedenen Beweisantrag vom 26.9.06 Seite 6 oben hingewiesen.

Der Zeuge wird sachverständig erläutern, dass die dortige Beschreibung des Seelenzustandes genau der Situation entspricht, in der er den Patienten im Jahre 2004 vorgefunden hat.

Er wird die bislang unleserlichen Befunde für das Gericht und einen weiteren SV verständlich machen und damit Anknüpfungstatsachen für das nachfolgend beantragte SV-Gutachten liefern.

3. durch das Zeugnis der Ehefrau des Angeklagten, [REDACTED] E., wie benannt, die bekunden wird, dass ihr Ehemann mit der Eröffnung des Ladens in HH aufblühte, wie er nach einer Phase von Traurigkeit im Jahre 2004 wieder Lebensmut schöpfte und diese Phase andauerte bis August / September 2005, nämlich bis zu dem Zeitpunkt, als ihr Mann von der Bedrohung durch die PKK berichtete.

Ab diesem Zeitpunkt hätte er wieder Ängste gehabt, habe sich zurückgezogen und ständig Herzbeklemmungen gehabt.

Sie habe ihren Mann als fröhlichen und unternehmenslustigen Menschen kennen gelernt. Schon vor 2004 habe sich das aber geändert. [REDACTED] sei zunehmend trauriger geworden und antriebslos. Er sei oft krank gewesen, ohne dass man herausfinden konnte, was er genau hatte.

4. durch das Zeugnis der Notfallärztin vom 9.6.06 und der behandelnden Ärzte der Station F1 im AK St. Georg, deren Personalien sich durch die Verwaltungs-

abteilung des AK [REDACTED] anhand des Notfallberichtes Nr. 002929 und über die Patientendaten, [REDACTED] E., geb. am 25.9.78, ermitteln lassen und die über den Notfalleinsatz um ca. 15 Uhr im Gerichtssaal und über die anschließende stationäre Behandlung berichten werden.

Die Notfallärztin wird beschreiben, dass ihr der Patient im Gerichtssaal durch den anwesenden Psychiater Dr. [REDACTED] mit Borderline-Psychose vorgestellt wurde. Der äussere Befund habe zunächst einen krampfenden, zitternden Patienten mit hohem Blutdruck und hoher Pulsfrequenz mit Symptomen eines Herzinfarktes gezeigt. Die Notärztin wird den Zustand des Patienten als unabhängig von der Genese der Symptome akut behandlungsbedürftig einschätzen (Kreislaufstörung). Der Zustand des Patienten war angsterfüllt.

Die Stationsärzte werden bekunden, dass somatische Befunde ausgeschlossen werden konnten und die Diagnose im psychosomatischen Bereich angesiedelt wurde.

5. durch das Zeugnis des Ltd. Ambulanzarztes Hedemann und der Psychologin Frau [REDACTED] des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt, [REDACTED]

die berichten werden, dass beim Patienten [REDACTED] E. eine biographisch schon längere Zeit jeweils vor allem nachts auftretende erheblich belastende Angstsymptomatik vorliegt und dass eine engmaschige psychiatrische und psychologische Behandlung erforderlich war und ist, um diese Symptomatik therapeutisch beherrschen zu können.

Mit diesen Anknüpfungstatsachen und eigenen Erhebungen wird ein psychologisch und psychosomatisch ausgebildeter Sachverständiger in der Lage sein, die Bedeutung der vom SV [REDACTED] diagnostizierten psychischen Störungen F 40.2 und F 45 des ICD-10 für das Verhalten und die Wahrnehmung des Süleyman E. in vor allem nächtlichen aggressiv gefärbten Belastungssituationen zu benennen.

Es wird daher beantragt,

den Leiter der Abteilung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Herrn Prof. Dr. Horst [REDACTED]

mit einem Gutachten zu beauftragen, das dieser durch

- den Leiter der Sektion Internistische Psychosomatik, Dr. Georg [REDACTED]

und durch

- den Leiter der Sektion Medizinische Psychologie, Herrn Prof. Dr. Harald C. [REDACTED]

erstellen soll.

Prof. Dr. [REDACTED] ist für das Gutachten besonders qualifiziert durch seine Forschungsschwerpunkte: Emotionales Verhalten, kulturelle Determinanten und Gesundheit, Alltagsstress, Burnout, Emotion, Kultur und Somatisierung

Dr. Georg [REDACTED] ist spezialisiert auf Angst-Panikstörungen, Somatoforme Störungen, Dissoziative Störungen, Mittelgradig depressive Episoden.

Diese Gutachter sind herausragende Fachleute und verfügen über besondere Kenntnisse und Forschungsmittel zur Plausibilitäts- und Glaubwürdigkeitskontrolle der Aussagen und des Verhaltens des [REDACTED] E. im Hinblick auf die vom SV Weismann beschriebenen Störungen ICD-10 F 40.2 und F 45.

Die Sachverständigen werden anknüpfend an die vorliegenden Befunde anderer Sachverständiger (Zeugen) und die zu erhebenden Anknüpfungstatsachen sowie aufgrund der von Ihnen eingesetzten überlegenen psychologischen Forschungsmittel Aussagen zu dem Aussageverhalten des Angeklagten [REDACTED] E. treffen können und dem Gericht erklären, dass es geradezu typisch ist für Menschen mit den beschriebenen Störungen, dass sie beiläufige Situationen auf sich beziehen, diese in ihrer Wirkung und ihrer Bedeutung für das eigene Leben überschätzen und deshalb Konsequenzen ziehen und Entscheidungen treffen, die Menschen ohne solche Störungen als absonderlich, wenig wahrscheinlich etc. vorkommen.

Die Sachverständigen werden für die Diagnose ein psychologisches (Test-) Instrumentarium einsetzen, welches ihnen erlaubt, die Schwere der Störung und deren Bedeutung für das Wahrnehmungsverhalten und Entscheidungsverhalten in Belastungssituationen zu beurteilen.

Im Einzelnen werden die Gutachter feststellen:

1. dass die von [REDACTED] E. angezeigte Bedrohungssituation ausgehend von einer von ihm verhinderten Plakatierung zur Solidarität mit Kurdistan plausibel

und nachvollziehbar erscheint, wenn die Wahrnehmung durch die Angstneurose beeinflusst war. Für einen solchen Einfluss spreche das von [REDACTED] E. in allen sozialen Bereichen thematisierte und als dramatisch beschriebene Geschehen.

2. dass die Reaktion von [REDACTED] E., die Zusammenarbeit mit der Polizei aufzukündigen, als ihm klar wurde, dass er von dort keinen persönlichen Schutz erwarten könne, vor dem Hintergrund seiner Angstneurose nachvollziehbar und verständlich, für das Verhalten von Personen mit derartigen Störungen geradezu typisch erscheine.

3. dass [REDACTED] E. durch einen bei Nacht auf ihn verübten bedrohlichen Angriff typischer Weise in geradezu panische Angstzustände gerät und dadurch für die Folgezeit seine Wahrnehmung und Stimmung massiv beeinflusst wird.

4. dass [REDACTED] E. im Angesicht einer zur Nachtzeit aggressiv auftretenden, offenbar unter Drogenwirkung stehenden Person von dem Ausdruck und der Statur des Werner G., dessen gewaltunterlegten Anweisungen typischerweise nichts entgegenzusetzen hat und sein störungsbedingt typisches Verhaltensmuster in solchen Situationen eher dasjenige eines ratlos und blind Gehorchenden ist, der aus Angst für den angedrohten Maßnahmen gerade nicht zur Polizei geht sondern versucht, die Forderungen (Geldzahlung) zu erfüllen.

5. dass schließlich die Schilderung des Tathergangs durch [REDACTED] E. sich hinsichtlich seines eigenen Verhaltens mit den von ihm störungsbedingt zu erwartenden Verhaltensweisen deckt.

6. dass derartige Situationen, wie sie [REDACTED] E. als Zusammenprall mit G. im Ladengeschäft beschreibt, bei seiner Disposition mit hoher Wahrscheinlichkeit psychosomatische Beschwerden auslöst, die mit jenen vergleichbar sind, die der notärztlichen Behandlung am 9. 6. 2006 zugrunde lagen. Derartige Zustände würden die psychische Angstkomponente noch verstärken. Ein solcher Patient sei bestrebt, alles zu vermeiden, was er als stressauslösend betrachtet. Dazu würde es passen, sich einfach den Anweisungen von G. zu unterwerfen.

Das hier beantragte Gutachten zieht auf einen anderen Gutachtauftrag als den von Herrn [REDACTED] abgearbeiteten. Insoweit handelt es sich um keinen Antrag nach § 244 IV 2 StPO.

Jedenfalls kann das von Herrn [REDACTED] erstattete Gutachten keine Entscheidungshilfe bei den hier aufgeworfenen Fragen geben.

• weil der SV [REDACTED] die für ihn unleserliche Dokumentation des Dr. [REDACTED] einerseits für bedeutsam, andererseits aber für übertrieben hielt.

• weil er für die Beurteilung der Auswirkungen der von [REDACTED] E. geschilderten Bedrohungssituation einerseits auf die Angaben seiner unmittelbaren Umgebung abstellte, andererseits aber über keinerlei derartiger Angaben verfügte. (unzutreffende tatsächliche Voraussetzungen)

-weil die Sachkunde des Facharztes für Psychiatrie [REDACTED] zweifelhaft geworden ist, als er behauptete, durch die psychotherapeutische Zusatzausbildung über alle erforderlichen diagnostischen Fähigkeiten eines Rechtspsychologen zu verfügen, er aber keine einzige psychologische Erkenntnismethode benennen konnte, die er angewandt hatte.

Für die psychiatrische Begutachtung der Schuldfähigkeit hat der SV [REDACTED] keine psychologischen Testverfahren für nötig erachtet. Die hier aufgeworfenen Fragen betreffen aber spezifisch psychologische Sachverhalte, welche ohne die Lehr- und Forschungsansätze der Rechtspsychologie nicht beantwortet werden können.

Rechtlich sind die aufgeworfenen Fragen eher auf dem Gebiet der Glaubwürdigkeitsbegutachtung angesiedelt, weil sie sich nicht damit beschäftigen, inwieweit die Verhaltenssteuerung oder die Einsicht des Angeklagten durch die Störungen beeinträchtigt war. Hier geht es darum zu klären, ob die vom Angeklagten geschilderten eigenen Verhaltensweisen zu solchen Verhaltensmustern passen, die aufgrund der seelischen Disposition des Angeklagten zu erwarten waren.

Bei der Bewertung der aufgeworfenen Fragen stellt sich die spiegelbildliche Problematik der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei psychosomatischen Störungen

vgl. hierzu v. Rad, Psychosomatik, in Christian Müller (Hrsg.), Lexikon der Psychiatrie, 2. Aufl. S. 562 ff; Langelüddeke/Bresser, Gerichtliche Psychiatrie 4. Aufl. S. 326, 327.

bzw. bei Persönlichkeitsstörungen zB in Form der hysterischen Neurose oder Angstneurose

vgl. Langelüddeke/Bresser, Gerichtliche Psychiatrie 4. Aufl. S. 326 f; Leferenz in Göppinger/Witter (Hrsg.) Handbuch der forensischen Psychiatrie II (1972) S. 1318, 1322 f, 1325 ff, 1341.

So wie das Gericht bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung die Zuverlässigkeit der Angaben der Zeugen sachverständig festzustellen hat, so entzieht sich auch hier die Einschätzung des Verhaltens von SV [REDACTED] E. der Sachkunde des Gerichts.

Wagner
Rechtsanwalt